

200 16 589 KV
KOJ/BOC/STA

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 14. Dezember 2016

Verwaltungsrichter Kölliker
Gerichtsschreiberin Bossert

A. _____
vertreten durch B. _____
dieser vertreten durch Rechtsanwalt C. _____
Beschwerdeführerin

gegen

Avanex Versicherungen AG
Recht & Compliance, Postfach, 8081 Zürich
Beschwerdegegnerin

betreffend Einspracheentscheid vom 23. Mai 2016



Sachverhalt:

A.

Die 1976 geborene A. _____ (nachfolgend: Versicherte bzw. Beschwerdeführerin) kündigte am 29. Juni 2015 gegenüber der Avanex Versicherungen AG (nachfolgend: Avanex bzw. Beschwerdegegnerin) sowohl die obligatorische Krankenpflegeversicherung als auch die privatrechtlichen Zusatzversicherungen per 5. bzw. 31. Juli 2015 infolge Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland. Der Kündigung legte sie eine Abmeldebestätigung der Einwohnerdienste ... vom 24. Juni 2015 mit Abmeldung per 4. Juli 2015 bei (Akten der Avanex, Antwortbeilage [AB] 1). Im „Fragebogen bei Wegzug ins Ausland“ gab die Versicherte am 17. August 2015 gegenüber der Avanex an, sie sei von einem Schweizer Arbeitgeber ins Ausland entsandt worden, nämlich von B. _____, ins D. _____ in ... (AB 2). Der entsprechende Arbeitsvertrag dauert vom 1. Juli 2015 bis 30. Juni 2018 (Akten der Versicherten, Beschwerdebeilage [BB] 7).

Mit Schreiben vom 27. November 2015 wiederholte B. _____ im Auftrag der Versicherten die Kündigung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, diesmal per 31. Dezember 2015 (AB 8).

Die Versicherte bzw. B. _____ und die Avanex wurden sich trotz ausführlichem Austausch von E-Mail-Korrespondenz nicht einig darüber, ob die Versicherte auch während ihres Auslandsaufenthaltes in ... in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung versicherungspflichtig sei oder nicht (vgl. insbesondere AB 3 - 7). In der Folge erliess die Avanex am 15. Januar 2015 (richtig: 2016) eine Verfügung, mit welcher sie die Aufhebung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung der Versicherten per 30. Juni 2015 ablehnte (AB 15), dies mit der Begründung, die Versicherte sei als entsandte Arbeitnehmerin von B. _____ zu qualifizieren. Dagegen erhob die Versicherte, vertreten durch B. _____, am 11. Februar 2016 Einsprache (AB 16), welche die Avanex mit Einspracheentscheid vom 23. Mai 2016 (AB 19) abwies.

B.

Dagegen erhob die Versicherte, weiterhin vertreten durch B._____, dieser vertreten durch Rechtsanwalt C._____, am 22. Juni 2016 Beschwerde. Sie beantragt, unter Aufhebung des angefochtenen Entscheides sei die Beschwerdegegnerin anzuweisen, die Beschwerdeführerin per 30. Juni 2015 aus der obligatorischen Grundversicherung BASIS zu entlassen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin.

Mit Beschwerdeantwort vom 3. August 2016 beantragt die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde.

Mit prozessleitender Verfügung vom 4. August 2016 verneinte der Instruktionsrichter die Notwendigkeit der von der Beschwerdegegnerin beantragten Ausdehnung des Schriftenwechsels auf das Bundesamt für Gesundheit (BAG). Gleichzeitig ersuchte der Instruktionsrichter den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, eine auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht beschränkte, detaillierte Kostennote einzureichen, welche am 12. August 2016 beim Gericht einging.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000 (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Die Beschwerdeführerin ist im vorinstanzlichen Verfahren mit ihren Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt

und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb sie zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 58 Abs. 2 ATSG), da die Beschwerdeführerin zuletzt Wohnsitz in Bern hatte (AB 1). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Angefochten ist der Einspracheentscheid vom 23. Mai 2016 (AB 19). Streitig und zu prüfen ist, ob die Beschwerdeführerin für die Zeit ihres Auslandsaufenthaltes ab dem 1. Juli 2015 weiterhin bei der Beschwerdegegnerin obligatorisch krankenpflegeversichert ist.

1.3 Umstritten ist die Versicherungspflicht der Beschwerdeführerin während ihres dreijährigen Auslandsaufenthaltes, d.h. bis Ende Juni 2018 (Beschwerde Ziff. II/4 und 9; BB 7). Bei einer Monatsprämie von Fr. 120.-- (AB 9 ff.; $12 \times \text{Fr. } 120.-- = 1'440.-- \times 3 = \text{Fr. } 4'320.--$) liegt der Streitwert unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertreterin versichern lassen (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 [KVG; SR 832.10]).

Der Bundesrat kann die Versicherungspflicht auf Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ausdehnen, insbesondere auf solche, die im Ausland von

einem Arbeitgeber mit einem Sitz in der Schweiz beschäftigt werden (Art. 3 Abs. 3 lit. b KVG).

2.2 Gemäss Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102) bleiben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die ins Ausland entsandt werden, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 KVV in der Schweiz versicherungspflichtig, wenn sie unmittelbar vor der Entsendung in der Schweiz versicherungspflichtig waren (lit. a) und für einen Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz tätig sind (lit. b).

Die Weiterdauer der Versicherungspflicht beträgt zwei Jahre. Die Versicherung wird vom Versicherer auf Gesuch hin bis auf insgesamt sechs Jahre verlängert (Art. 4 Abs. 3 KVV).

2.3 Gemäss Art. 5 Abs. 3 KVG endet die Versicherung, wenn die versicherte Person der Versicherungspflicht nicht mehr untersteht. Mit dem Eintritt des Ereignisses, das die Versicherungspflicht beendet, erlischt die Versicherung (mithin sowohl Prämienzahlungspflicht als auch Leistungsberechtigungen) ohne Kündigungsformalitäten automatisch bzw. ohne dass eine Gestaltungserklärung der Parteien notwendig wäre (GEBHARD EUGSTER, Krankenversicherung, in ULRICH MEYER [Hrsg.], Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, S. 448 N. 136 [nachfolgend: EUGSTER SBVR]; GEBHARD EUGSTER, Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG], 2010, Art. 5 N. 6).

3.

3.1 Die Beschwerdegegnerin begründet die Pflicht zur Weiterversicherung der Beschwerdeführerin während des dreijährigen Auslandsaufenthaltes im Wesentlichen damit (Einspracheentscheid S. 5 Ziff. 8 und 9 [AB 19]), dass Art. 4 Abs. 1 KVV diejenigen Arbeitnehmer, die (lit. a) unmittelbar vor ihrer Entsendung ins Ausland in der Schweiz obligatorisch versichert gewesen seien und (lit. b) für einen Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin mit

Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz tätig seien, zur Versicherung in der Schweiz verpflichtete; Gleiches gelte für die analog anwendbaren Art. 4 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (UVV; SR 832.202) und Art. 1 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG; SR 831.10). Vorliegend gebe es keine Anhaltspunkte, dass die Beschwerdeführerin vor der Entsendung nach ... in der Schweiz nicht obligatorisch krankenversichert gewesen sei. Zudem habe ihr Arbeitgeber, B._____, Sitz in der Schweiz. Die Beschwerdeführerin sei mit dieser Organisation arbeitsvertraglich verbunden und erhalte von dieser auch den vertraglich zugesicherten Lohn. Die Beschwerdeführerin erfülle beide Voraussetzungen, um als Entsandte im Sinne von Art. 4 Abs. 1 KVV zu gelten. Entgegen der Ansicht der Ausgleichskasse des Kantons ..., auf welche sich die Beschwerdeführerin berufe, müsse eine Entsendung nicht zwingend auf einem Sozialversicherungsabkommen gründen; diese könne auch auf Gesetz beruhen. Gemäss Angaben des BAG gebe es auch Entsendungen von der Schweiz in Länder, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen worden sei. Solche Entsendungen würden sich auf Art. 4 Abs. 1 bis 3 KVV stützen. Zudem sei das von der Ausgleichskasse ... ins Feld geführte Kriterium, welches gegen eine Entsendung spreche, die geplante „Weiterbeschäftigung beim gleichen Arbeitgeber nach der Rückkehr vom Ausland“, für die Beurteilung der Weiterversicherung nach Art. 4 Abs. 1 KVV nicht von Relevanz.

3.2 Demgegenüber macht die Beschwerdeführerin geltend (Beschwerde S. 3 ff.), der Vorbereitungsvertrag vom 24. März 2015 mit B._____, stelle keinen Arbeitsvertrag dar, insbesondere werde während der Dauer der Vorbereitung kein Lohn bezahlt. Es bestehe ein auf drei Jahre befristeter Arbeitsvertrag ab dem 1. Juli 2015 mit Arbeitsort in ..., Zeitpunkt der Ausreise ins Einsatzland sei Juli 2015 gewesen. Die Beschwerdeführerin arbeite damit gemäss Arbeitsvertrag zu keinem Zeitpunkt in der Schweiz. Während der Dauer des Arbeitsvertrages sei die Beschwerdeführerin unter anderem kranken- und unfallversichert. Weiter habe die für die Versicherungsunterstellung zuständige kantonale Stelle festgehalten, im vorliegenden Fall könne keine Entsandtenbestätigung ausgestellt werden. Die Beschwerdeführerin sei unmittelbar vor ihrem Einsatz in ... nicht Arbeit-

nehmerin für B._____ gewesen, entsprechend könne sie keine Entsandte von B._____ sein. Die Beschwerdeführerin erbringe vor Ort auch nicht im Namen und auf Rechnung von B._____ eine Arbeitsleistung. Vielmehr handle es sich dabei um Der Tatbestand der Entsendung sei damit zu verneinen. Ausserdem garantiere B._____ der Beschwerdeführerin während des Einsatzes eine bessere und bewährte Versicherungslösung, bei welcher der Versicherungsschutz während des ganzen Einsatzes bestehe und nicht nach zwei Jahren dahinfalle.

3.3 Vorliegend ist unbestritten, dass zwischen der Schweiz und ... kein Sozialversicherungsabkommen über Soziale Sicherheit besteht (vgl. „Zwischenstaatliche Vereinbarungen der Schweiz über Soziale Sicherheit“ des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV], Stand 1. Januar 2016, abrufbar unter www.bsv.admin.ch), welches auf den vorliegenden Fall anzuwenden wäre.

3.4

3.4.1 Der in Art. 4 KVV verwendete Begriff des entsandten Arbeitnehmers bzw. der entsandten Arbeitnehmerin wird weder im Gesetz noch in der Verordnung näher umschrieben. Auch in der Botschaft des Bundesrates vom 6. November 1991 über die Revision der Krankenversicherung (BBl 1992 I 142) sind zum Begriff des entsandten Arbeitnehmers keine näheren Ausführungen zu finden. Gleiches gilt für die parlamentarische Debatte zu Art. 3 Abs. 3 lit. b KVG (vgl. Amtl. Bull. SR 1992 S. 1287, NR 1993 S. 1832), gestützt auf welchen Art. 4 KVV erlassen wurde.

Nicht massgebend ist, dass die Beschwerdeführerin im „Fragebogen bei Wegzug ins Ausland“ (AB 2) angegeben hat, sie werde von einem Schweizer Arbeitgeber ins Ausland entsandt.

3.4.2 In der Literatur verweist EUGSTER (SBVR, S. 422 N. 44 Fn. 23) zum Begriff des entsandten Arbeitnehmers gemäss Art. 4 KVV auf ROGER HISCHE (Das Statut des Arbeitsverhältnisses entsandter Arbeitnehmer schweizerischer Unternehmen unter spezieller Berücksichtigung des schweizerischen Sozialversicherungsrechts, Diss., Zürich 1995), gemäss welchem die Entsendung als objektives Element voraussetzt, dass der Arbeitnehmer im Interesse des Arbeitgebers an einem ausländischen Ar-

beitsort tätig werden und einem solchen Auslandsaufenthalt ein Arbeitsverhältnis im Inland vorausgehen muss (HISCHIER, a.a.O., S. 11). Begrifflich gesehen ist das objektive Element der Entsendung grundsätzlich auch dann erfüllt, wenn ein Arbeitnehmer im Inland für einen Arbeitseinsatz im Ausland eingestellt wird, ohne vorgängig im inländischen Betrieb einer Tätigkeit nachgegangen zu sein (HISCHIER, a.a.O., S. 12). Der Begriff der Entsendung setzt jedoch auch ein subjektives Element voraus, nämlich die Absicht der Parteien, dass der im Ausland tätige Arbeitnehmer in absehbarer Zukunft seine Arbeit im inländischen Betrieb wieder aufnimmt. Dieser Wille muss schon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und vor der Aufnahme der Tätigkeit im Ausland gegeben sein (HISCHIER, a.a.O., S. 14).

Ausserdem verweist EUGSTER (SBVR, a.a.O.) auf ERNST-J. HOLZAPFEL, Die Entsendungsbestimmung in den von der Schweiz abgeschlossenen bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit (in: Soziale Sicherheit CHSS 1997 S. 226 ff.). Dort wird die schweizerische Praxis zur Entsendung dahingehend umschrieben, dass ein Arbeitnehmer, der von einem Unternehmen in der Schweiz vorübergehend zur Arbeitsleistung in das Gebiet eines Vertragsstaates entsandt wird, bis zu einer bestimmten Dauer weiterhin der schweizerischen Gesetzgebung unterstellt wird, falls er unmittelbar zuvor in der Schweiz versichert war und vorgesehen ist, dass er nach Ablauf der Entsendung wieder beim gleichen Arbeitgeber in der Schweiz tätig sein wird. Zwar ist der Absicht, nach Ablauf der Entsendung wieder beim gleichen Arbeitgeber in der Schweiz tätig zu sein, nicht allzu grosses Gewicht beizumessen, als wesentlich erscheint aber die anfänglich bestehende Absicht der Wiederaufnahme einer Beschäftigung in der Schweiz und damit der Unterstellung unter hiesiges Recht (HOLZAPFEL, a.a.O., S. 228).

3.4.3 Gemäss dem Faktenblatt „Entsendungen“ des BSV und dem Merkblatt „Soziale Sicherheit für Entsandte – Nichtvertragsstaaten“ des BSV (beide abrufbar unter www.bsv.admin.ch) liegt eine Entsendung vor, wenn der Arbeitnehmer auf Rechnung eines Schweizer Arbeitgebers vorübergehend im Ausland tätig wird (vgl. auch DORIS NIEDERMANN, KV-Versicherungspflicht für Entsandte, ASDA-Kurier, September 2014, S. 28; www.entsendung.admin.ch, Entsendung von Arbeitnehmern; www.suisseculturesociale.ch, Internationale Regelungen, Entsandte Ar-

beitnehmer; Botschaft des Bundesrates zur Genehmigung der sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz und der EG vom 23. Juni 1999, Ziff. 276.131 Neues Bundesgesetz über die entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, BBl 1999 6393). Im Merkblatt „Soziale Sicherheit für Entsandte / Schweiz – EU“ des BSV, S. 4 f. (abrufbar unter www.bsv.admin.ch), ist eine genauere Definition des Begriffs „Entsendung“ enthalten. Neben dem Grundsatz, dass es Arbeitnehmer betrifft, die für Rechnung ihres Arbeitgebers vorübergehend in einem anderen Land einen Auftrag erledigen, werden als Voraussetzungen aufgeführt: vorübergehende Dauer der Entsendung (grundsätzlich höchstens 24 Monate mit der Möglichkeit der Verlängerung); gewöhnliche nennenswerte Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers im Ursprungsland; vorhergehende Versicherung im Ursprungsland; kein Auswechseln von Personen, deren Entsendezeit abgelaufen ist; Staatsangehörigkeit der Entsandten; direkte Bindung des Arbeitnehmers an den Arbeitgeber. Es liegt zwar nahe, diese Kriterien generell bzw. unabhängig vom Zielland auf die Frage, ob eine Entsendung vorliegt, anzuwenden, doch kann dies hier aufgrund des nachstehend Erwähnten (vgl. E. 3.6 hiernach) letztlich offen bleiben (zum Begriff Entsandte im Verhältnis Schweiz – EU vgl. zudem EUGSTER SBVR, S. 438 N. 94; JOSEF DOLESCHAL, Die Regelung der Sozialen Sicherheit im Personenverkehrsabkommen mit der Europäischen Union in: Soziale Sicherheit CHSS, 1999 S. 121 f.).

3.4.4 In der obligatorischen Unfallversicherung besteht für entsandte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen eine zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung analoge Regelung. Laut Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (UVG; SR 832.20) wird die Versicherung nicht unterbrochen, wenn ein Arbeitnehmer eines Arbeitgebers in der Schweiz für beschränkte Zeit im Ausland beschäftigt wird. Auf Verordnungsebene wird in Art. 4 UVV festgehalten, dass die Versicherung nicht unterbrochen wird, wenn ein Arbeitnehmer unmittelbar vor seiner Entsendung ins Ausland in der Schweiz obligatorisch versichert war und weiterhin zu einem Arbeitgeber mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz in einem Arbeitsverhältnis bleibt und diesem gegenüber einen Lohnanspruch hat. Die Weiterdauer der Versicherung beträgt zwei Jahre.

Sie kann auf Gesuch hin vom Versicherer bis auf insgesamt sechs Jahre verlängert werden.

Gemäss Lehre (ALEXANDRA RUMO-JUNGO/ANDRÉ PIERRE HOLZER, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, 4. Aufl. 2012, S. 14) wird die Versicherung in der Unfallversicherung nicht unterbrochen, wenn unter anderem der Arbeitnehmer obligatorisch versichert ist, bevor er von seinem Arbeitgeber ins Ausland entsandt wird und er nach seiner Rückkehr aus dem Ausland seine Beschäftigung beim gleichen Arbeitgeber in der Schweiz fortsetzt. Sodann ist im Unfallversicherungsrecht die im Ausland beschäftigte Person nicht versichert, wenn die Tätigkeit für den versicherungspflichtigen Betrieb unmittelbar im Ausland aufgenommen wird und eine Weiterbeschäftigung in der Schweiz (bei diesem Betrieb) nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorauszusehen ist (BGE 106 V 225, insbesondere BGE 106 V 225 E. 2b S. 226; vgl. auch RUMO-JUNGO/HOLZER, a.a.O., S. 15).

3.5 Wie die vorstehenden Darlegungen ergeben, wird in der Lehre (vgl. E. 3.4.2 und 3.4.4 hiervor) der Begriff der Entsendung sowohl in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung als auch in der obligatorischen Unfallversicherung dahingehend interpretiert, dass vor Aufnahme der ausländischen Tätigkeit ein Arbeitsverhältnis (mit dem entsendenden Unternehmen) im Inland vorliegen und der Arbeitnehmer nach Ablauf der Entsendedauer seine Tätigkeit wieder beim gleichen Arbeitgeber in der Schweiz aufnehmen muss oder dies zumindest beabsichtigt.

3.6 Die Beschwerdeführerin hat mit B._____, einem Verein mit Sitz in der Schweiz (AB 22), einen Arbeitsvertrag mit Beginn am 1. Juli 2015 und einer Dauer bis 30. Juni 2018 abgeschlossen, um als Fachperson in ... in ... Beratung im Bereich ... zu leisten. Als Entschädigung wurde ein Bedarfslohn mit Nebenleistungen vereinbart (BB 7). Zusätzlich schlossen diese beiden Vertragsparteien einen Vorbereitungsvertrag mit Beginn am 24. März 2015 und einer Dauer bis zum Beginn des Arbeitsvertrages ab, wobei die Vorbereitung einen Ausreisekurs vom 8. bis 26. Juni 2015 mitumfasste (BB 5). Laut dem Reglement von B._____ für die Vorbereitung der künftigen Fachleute im Entwicklungseinsatz (BB 6) zahlt B._____ während der Dauer des Vorbereitungsvertrages keinen Lohn (Ziff. 4.1 Abs. 2) und der Kandidat oder die Kandidatin wird erst mit Beginn des Arbeits-

vertrages Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin von B._____ (Ziff. 4.1 Abs. 3).

Mit Blick auf diese Vereinbarungen ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin vor ihrer Abreise ins Ausland nicht als Arbeitnehmerin für B._____ tätig war und auch nach ihrer Rückkehr in die Schweiz keine Tätigkeit als Arbeitnehmerin bei B._____ ausüben wird. Vielmehr wurde die Beschwerdeführerin allein für den Auslandseinsatz angestellt. Sodann fehlen konkrete Hinweise darauf, dass die Beschwerdeführerin nach Beendigung des Aufenthaltes in ... eine Beschäftigung in der Schweiz aufnehmen wird (vgl. E. 3.4.2 hiervor). Folglich erfüllt die Beschwerdeführerin den Begriff der Entsendung (vgl. E. 3.5 hiervor) nicht.

Damit kann offen bleiben, ob B._____ in der Schweiz eine gewöhnliche nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt und ob bei den von B._____ organisierten Einsätzen kein Auswechseln von Personen, deren Entsendezeit abgelaufen ist, stattfindet (vgl. E. 3.4.3 in fine hiervor).

3.7 Unter den Parteien ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin seit dem 1. Juli 2015 in ... (AB 19 II. Erwägungen Ziff. 3) weilt. Damit hat die Beschwerdeführerin ab Ende Juni 2015 keinen Wohnsitz mehr in der Schweiz und die obligatorische Krankenpflegeversicherung endete automatisch auf jenen Zeitpunkt; die Angaben im Kündigungsschreiben (AB 1) sind nicht relevant (vgl. E. 2.3 hiervor). Die Beschwerdeführerin ist mithin ab dem 1. Juli 2015 im Rahmen des Leistungspakets von B._____ versichert (vgl. AB 16 [Police elipsLife]).

3.8 Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 23. Mai 2016 ist aufzuheben. Die Beschwerdegegnerin hat die obligatorische Krankenpflegeversicherung der Beschwerdeführerin per 30. Juni 2015 aufzulösen.

4.

4.1 Verfahrenskosten sind in Anwendung von Art. 1 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG keine zu erheben.

4.2 Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG).

Rechtsanwalt C._____ macht mit der Kostennote vom 11. August 2016 einen Zeitaufwand von 5.06 Stunden bzw. ein Honorar von Fr. 1'366.20 zuzüglich Auslagen von Fr. 36.50 und Mehrwertsteuer von Fr. 112.20 (8 % von Fr. 1'402.70), total Fr. 1'514.90, geltend, was nicht zu beanstanden ist. Demnach ist die Parteientschädigung auf Fr. 1'514.90 festzusetzen; diesen Betrag hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zu ersetzen.

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Avanex Versicherungen AG vom 23. Mai 2016 aufgehoben. Die Avanex Versicherungen AG hat die obligatorische Krankenpflegeversicherung der Beschwerdeführerin per 30. Juni 2015 aufzulösen.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin die Parteikosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 1'514.90 (inkl. Auslagen und MWSt.), zu ersetzen.
4. Zu eröffnen (R):
 - Rechtsanwalt C._____ z.H. der Beschwerdeführerin
 - Avanex Versicherungen AG, Recht & Compliance
 - Bundesamt für Gesundheit

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

